

Individuelle Netzentgelte nach § 19 Abs. 2 Satz 1 StromNEV

Netzkunden mit atypischen Verbrauchsverhalten können nach § 19 Abs. 2 Satz 1 der Stromnetzentgeltverordnung ein Sonderentgelt für die Netznutzung beantragen.

Hochlast-Zeitfenster gemäß Leitfaden BNetzA für: 2020

Referenzzeitraum: September des Vor-Vorjahres bis August des Vorjahres

Auf Basis des Referenzzeitraums ergeben sich nach dem aktuellen Leitfaden der Bundesnetzagentur zur Genehmigung individueller Netzentgeltvereinbarungen folgende Hochlastzeitfenster:

Netzebene der Entnahmestelle	Frühling (Mrz.-Mai)	Sommer (Jun.-Aug.)	Herbst (Sep.-Nov.)	Winter (Dez.-Feb.)
Mittelspannung	10:30 – 12:30	-	09:15 – 12:15	09:00 – 13:15
Umspg. MS/NS	-	-	11:15 – 12:15 und 16:30 – 18:30	10:15 – 12:30 und 16:30 – 18:30
Niederspannung	-	-	16:30 – 19:15	11:00 – 12:15 und 16:45 – 18:30

Die Berechnung der Hochlastzeitfenster für das Jahr 2020 basiert auf dem Beschluss der BNetzA (BK4-13-739) vom 11.12.2013.

Definition Hochlastzeitfenster nach BNetzA:

Die Hochlastzeitfenster sind ausschließlich an Werktagen gültig. Wochenenden, Feiertage und maximal ein Brückentag sowie die Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr gelten als Nebenzeiten.

Umsetzung:

Die Hochlastzeitfenster werden angewendet an Werktagen mit Ausnahme der Samstage, eines Brückentages am 09.04.2020 und den Werktagen zwischen 24.12.2021 und 31.12.2021. Feiertage sind die in Bad Reichenhall geltenden gesetzlichen Feiertage.

Zur Inanspruchnahme des Sonderentgelts müssen weiterführende Bedingungen erfüllt sein. Diese orientieren sich am **Leitfaden der Bundesnetzagentur**.